



Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV)

Vom 9. Juli 2003 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985¹⁾, §§ 14 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 3, 32 Abs. 1, 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 und 55 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010²⁾, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007³⁾, sowie § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977^{4), 5)}

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung regelt den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Erwachsenen.

²⁾ Soweit für die Jugendstrafrechtspflege keine abweichenden Vorschriften erlassen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung auf den Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Jugendlichen.

¹⁾ SAR [153.100](#)

²⁾ SAR [251.200](#)

³⁾ SAR [271.200](#)

⁴⁾ SAR [661.110](#)

⁵⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, soweit dies mit dem Haftzweck vereinbar ist und das Strafprozessrecht keine abweichenden Vorschriften enthält.

⁴ Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 ¹⁾ bleiben vorbehalten. ²⁾

2. Behörden

§ 2 1. Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat ist die Begnadigungsbehörde nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen ³⁾.

§ 3 2. Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig

- a) für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide im Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist;
- b) für die Beitrittserklärung zu interkantonalen Konkordaten, welche den Straf- und Massnahmenvollzug betreffen;
- c) ⁴⁾ für die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des im Straf- und Massnahmenvollzug tätigen Personals im Rahmen der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats. Er kann zu diesem Zweck mit Kantonen und Dritten Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Bildungseinrichtungen oder gemeinsame Bildungsangebote abschliessen.

§ 4 ⁵⁾ 3. Departement Volkswirtschaft und Inneres ⁶⁾

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ist als Vollzugsbehörde zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug anderer Massnahmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Behörde hierfür zuständig erklärt wird.

¹⁾ SAR [253.020](#)

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Dekret über die Begnadigung vom 17. März 1981 (SAR [253.710](#))

⁴⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 336).

⁵⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 337).

⁶⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

² Im Rahmen seiner Zuständigkeiten obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres namentlich:

- a) die Vorladung und Einweisung der verurteilten Personen;
- b) der Entscheid über Versetzung, Entlassung sowie Widerruf von Verfügungen;
- c) die Kontrolle über den Vollzug;
- d) der Einzug von ausgefallenen Geldstrafen, Bussen und auferlegten Verfahrenskosten.
- e) ¹⁾ die Rechtshilfe im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.

§ 5 ²⁾ 4. Leitung des Amts für Justizvollzug ³⁾

¹ Die Leitung des Amts für Justizvollzug erteilt die schriftliche Ermächtigung zur Information von Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug betraut sind. ³⁾

§ 6 ²⁾ 5. Gerichts-, Amts- und Gemeindekassen

¹ Die Gerichts-, Amts- und Gemeindekassen ziehen ausgefallene Geldstrafen, Bussen und auferlegte Verfahrenskosten ein.

§ 7 ²⁾ 6. Jugendanwaltschaft

¹ Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für den Straf- und Massnahmenvollzug gegenüber Jugendlichen gemäss den Vorschriften über die Jugendstrafrechtspflege ⁴⁾.

§ 8 ²⁾ 7. Organe der Bewährungshilfe

¹ Die Organe der Bewährungshilfe übernehmen die in dieser Verordnung genannten Aufgaben.

§ 9 8. Oberstaatsanwaltschaft ³⁾

¹ Der Oberstaatsanwaltschaft obliegt die Funktion der kantonalen Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister. ³⁾

² Sie überwacht den Vollzug der bei bedingten Strafen erteilten Weisungen (Art. 94 StGB). ³⁾

¹⁾ Eingefügt am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 337).

³⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

⁴⁾ Dekret über die Jugendstrafrechtspflege (DJStP) vom 14. November 2006 (SAR [251.150](#))

§ 10¹⁾ ...

3. Vollzugsanstalten

§ 11 1. Konkordatsanstalten

¹ Der Kanton Aargau gehört dem Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 an.²⁾

² Die Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat und sichernde Massnahmen werden in der Regel in den hierfür vorgesehenen Konkordatsanstalten vollzogen. Aus wichtigen Gründen kann der Vollzug auch in Anstalten anderer Konkordate durchgeführt werden.

³ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet weitere Anstalten, in denen Freiheitsstrafen und Massnahmen vollzogen werden können.³⁾

§ 12 2. Justizvollzugsanstalt Lenzburg²⁾

¹ Der Kanton Aargau betreibt in Lenzburg eine Konkordatsanstalt für Männer.

² In der Justizvollzugsanstalt Lenzburg werden vollzogen:²⁾

- a) ⁴⁾ Freiheitsstrafen von mehr als einem Monat und Verwahrungen;
- b) ⁴⁾ vorzeitiger Sanktionsvollzug und Untersuchungshaft, sofern die zuständige richterliche Behörde die Versetzung bewilligt oder angeordnet hat;
- c) ⁴⁾ Auslieferungshaft, sofern der Gefangene zustimmt;
- d) andere freiheitsentziehende Sanktionen während höchstens drei Monaten bis zum Übertritt in die geeignete Vollzugsanstalt.

³ Die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg wird durch separate Verordnung geregelt.²⁾

§ 13 3. Jugendheim Aarburg

¹ Der Kanton Aargau unterhält auf der Aarburg ein Jugendheim für männliche Jugendliche.

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. 5. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 453).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 361).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 338).

² In das Jugendheim werden aufgenommen: ¹⁾

- a) Jugendliche, für die eine Jugendstrafbehörde die Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung angeordnet hat;
- b) ausnahmsweise auch junge Erwachsene, die durch ein Gericht zu einer Massnahme oder Strafe verurteilt sind, sofern sich deren Einweisung in eine Erziehungseinrichtung für Jugendliche erzieherisch rechtfertigt.

³ Soweit der vorhandene Platz ausreicht, können auch Jugendliche aus anderen Kantonen Aufnahme finden, die durch eine zuständige Jugendstrafbehörde in eine Erziehungseinrichtung eingewiesen werden. ¹⁾

⁴ Die Organisation des Jugendheims Aarburg wird durch separate Verordnung geregelt.

§ 14 4. Bezirksgefängnisse

¹ In die Bezirksgefängnisse werden aufgenommen:

- a) ¹⁾ Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b) ¹⁾ Personen, die eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu verbüssen haben;
- c) ¹⁾ Personen, die ihre Strafe tageweise oder in Halbgefängenschaft verbüssen;
- d) ¹⁾ Personen, die von einer Anstalt zur Verfügung gestellt werden, für die Dauer bis zur Einweisung in eine andere Anstalt;
- e) ¹⁾ Personen, die vorläufig festgenommen wurden, und Transportanten;
- f) ²⁾ ...

² Das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet diejenigen Bezirksgefängnisse, in denen Freiheitsstrafen in der Form des tageweisen Vollzugs und der Halbgefängenschaft und solche von über einem Monat Dauer im Normalvollzug verbüsst werden können. ¹⁾

³ Das Amt für Justizvollzug ist für den geordneten Betrieb der Bezirksgefängnisse verantwortlich, namentlich für die Sicherheit und für den richtigen Vollzug. Es erlässt eine Hausordnung. ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 338).

²⁾ Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

§ 15¹⁾ 5. Weitere Vollzugsanstalten

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet über den Fortbestand, Um- und Ausbau bestehender und die Schaffung neuer Einrichtungen für den Vollzug aller Arten von freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Zuständigkeit des Grossen Rats gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung sowie die Kompetenzordnung des Finanzhaushaltsrechts bleiben vorbehalten.²⁾

§ 16³⁾ 6. Psychiatrische Klinik Königsfelden und andere Massnahmenvollzugsanstalten

¹ Massnahmen gemäss Art. 59 und 60 StGB werden in der Regel in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden vollzogen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist.

² Die Vollzugsbehörde kann Verurteilte zum Vollzug von Massnahmen gemäss Art. 59 und 60 StGB auch in andere geeignete Anstalten einweisen.

4. Verfahren der Einweisung

§ 17 1. Mitteilung der Urteile

¹ Die urteilende Behörde teilt alle rechtskräftigen Urteile über gemeinnützige Arbeit, unbedingte Freiheitsstrafen und Massnahmen der Vollzugsbehörde innert 14 Tagen mit. Sie legt der Mitteilung die für den Vollzug erforderlichen Akten und Protokolle bei, aus dem sich die persönlichen Verhältnisse, der aktuelle Gesundheitszustand sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verurteilten Person ergeben.²⁾

² Die zuständige richterliche Behörde teilt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres alle Entscheide über die Bewilligung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs mit.¹⁾

³ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres erlässt über die Form der Mitteilung die nötigen Weisungen.¹⁾

§ 18 2. Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs

¹ ...⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 362).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 338).

⁴⁾ Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

2 ... 1)

³ Zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs können die urteilende Behörde oder die Vollzugsbehörde auch eine Sicherheitsleistung der einzuweisenden Person anordnen. Die Art. 237 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung gelten sinngemäss. ²⁾

§ 19 3. Vorladung

¹ Befindet sich die einzuweisende Person noch nicht in Haft und besteht keine Fluchtgefahr, kündigt die Vollzugsbehörde bei Freiheitsstrafen, sofern es sich nicht um Ersatzfreiheitsstrafen handelt, und bei stationären Massnahmen in der Regel den bevorstehenden Vollzug an. Die Vollzugsbehörde kann die einzuweisende Person auffordern, hinsichtlich des Vollzugsantritts innerhalb einer festgesetzten Zeitspanne einen begründeten Antrag zu stellen. ²⁾

² Die einzuweisende Person wird durch die Vollzugsbehörde aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit am vorgegebenen Einrückungsort einzufinden. Leistet sie dem Aufgebot nicht Folge, kann die Vollzugsbehörde sie verhaften und zum Vollzug vorführen lassen.

³ Mit der Ankündigung des Vollzugs ist die einzuweisende Person auf die Voraussetzungen der Halbgefängenschaft und des tageweisen Vollzugs hinzuweisen. ³⁾

§ 20 4. Vollzugaufschub und -unterbruch

¹ In der Regel ist der Vollzug innert drei Monaten seit Rechtskraft des Urteils anzutreten. In dringenden Fällen kann die Vollzugsbehörde auf Gesuch hin einen Vollzugaufschub gewähren.

² Auf ein begründetes Gesuch der einzuweisenden Person hin lässt die Vollzugsbehörde deren Hafterstellungsfähigkeit durch einen Amtsarzt beziehungsweise eine Amtsärztin oder, sofern dies erforderlich ist, durch einen Facharzt beziehungsweise eine Fachärztin überprüfen und schiebt den Vollzug bis zum Vorliegen des Arztberichts auf. Das Gesuch muss vor dem Vollzugsantritt eingereicht werden.

³ Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann wegen Arbeitsunfähigkeit längstens für 12 Monate seit Zustellung der Vollzugsankündigung aufgeschoben werden. ³⁾

⁴ Der Unterbruch eines bereits angetretenen Vollzugs ist aus wichtigen Gründen möglich. ²⁾

¹⁾ Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 339).

§ 21 5. Begnadigungen

¹ Das Begnadigungsgesuch einer verurteilten Person, die sich wegen des vom Gesuch betroffenen Urteils schon im Vollzug befindet, hat keine aufschiebende Wirkung.

² In allen anderen Fällen kann die Vollzugsbehörde von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn das Begnadigungsgesuch innert 30 Tagen seit der Zustellung der ersten Vorladung zum Vollzugantritt eingereicht wird oder die Aufschubsgründe erst danach eintreten. ¹⁾

§ 22 6. Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde

¹ Tritt eine mündige Person eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr (nach Abzug der angerechneten Untersuchungshaft) oder eine freiheitsentziehende Massnahme an, macht die Vollzugsbehörde oder die von ihr beauftragte Anstaltsleitung der zuständigen Vormundschaftsbehörde Mitteilung, um die Errichtung einer Vormundschaft gemäss Art. 371 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²⁾ prüfen zu lassen.

5. Vollzug der gemeinnützigen Arbeit

5.1. ... ³⁾

§ 23 1. Begriffe ⁴⁾

¹ Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird. ⁴⁾

² Die Vollzugsbehörde bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit zugelassen werden. ¹⁾

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ SR [210](#)

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 339).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 339).

³ Hilfsbedürftig ist eine Person, wenn sie wegen ihres Alters oder einer Krankheit der Pflege und Betreuung bedarf. Keine gemeinnützige Arbeit stellt die Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen dar, die mit der verurteilten Person verwandt oder verschwägert sind oder ihr sonst nahe stehen. ¹⁾

§ 24 2. Anwendungsbereich

¹ ... ²⁾

² ... ²⁾

³ Die gemeinnützige Arbeit ist auch bei Arbeitslosigkeit möglich.

§ 25 ²⁾ ...

§ 26 4. Einsatzzeit ³⁾

¹ Beim Vollzug der gemeinnützigen Arbeit werden Arbeitsweg und Essenspausen nicht angerechnet. ³⁾

² In der Regel sind pro Woche mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten. ⁴⁾

³ Der tägliche oder wöchentliche Ruhebedarf der verurteilten Person darf durch den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit nicht gänzlich beseitigt werden.

§ 27 ³⁾ 5. Einsatzplanung

¹ Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person zur Abklärung der Einsatzmöglichkeiten zu einer persönlichen Besprechung vorladen. ⁴⁾

² Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsmodalitäten fest. ⁴⁾

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 339).

²⁾ Aufgehoben durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 339).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 340).

⁴⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

§ 28¹⁾ 6. Vereinbarung mit Einsatzbetrieb

¹ Die Vollzugsbehörde schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere die innerhalb des Einsatzbetriebs verantwortliche Person für die Leitung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit bezeichnet wird. ²⁾

² Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der Vollzugsbehörde. ²⁾

§ 29 7. Haftung

¹ Für Schäden, welche die verurteilte Person im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit verursacht, haftet der Kanton vorbehältlich der bestehenden Versicherungen. Er kann Regress auf die verurteilte Person nehmen, sofern diese schuldhaft gehandelt hat.

² Die verurteilte Person wird durch den Kanton gegen die Folgen von Unfällen versichert, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügt.

§ 30 8. Abbruch ³⁾

¹ Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ab, wenn die verurteilte Person auf die Leistung gemeinnütziger Arbeit verzichtet oder trotz Mahnung ²⁾

- a) ohne ausreichende Begründung der zugewiesenen Arbeit fernbleibt oder auferlegte Weisungen nicht einhält, oder
- b) ³⁾ mit der Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche billigerweise gestellt werden können, oder
- c) ³⁾ durch anderes schuldhaftes Verhalten die Weiterbeschäftigung für den Einsatzbetrieb unzumutbar macht.
- d) ⁴⁾ ...

^{1bis} Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ohne vorherige Mahnung ab, wenn die verurteilte Person zum Nachteil des Einsatzbetriebs eine strafbare Handlung begeht. ⁵⁾

² Die Vollzugsbehörde orientiert die urteilende Behörde schriftlich über den Abbruch und seine Gründe. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 340).

⁴⁾ Aufgehoben durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 340).

⁵⁾ Eingefügt am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³ Die Vollzugsbehörde ordnet den Vollzug der sistierten Ersatzfreiheitsstrafe an, wenn die gemeinnützige Arbeit erst auf nachträgliches Gesuch der verurteilten Person angeordnet worden ist (Art. 36 Abs. 3 lit. c und Abs. 5 StGB). In diesem Fall ist die Abbruchsverfügung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar. In den übrigen Fällen ist die Abbruchsverfügung der Vollzugsbehörde endgültig. ¹⁾

§ 31 ²⁾ 9. Beendigung

¹ Der Vollzug endet mit der vollständigen Verbüßung der unbedingt zu vollziehenden Arbeitsleistung. Der Einsatzbetrieb bescheinigt der Vollzugsbehörde die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit. ¹⁾

5^{bis}. Vollzug von Freiheitsstrafen ³⁾

5^{bis}.1. Tageweiser Vollzug ²⁾

§ 32 1. Anwendungsbereich

¹ Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen können tageweise vollzogen werden. ²⁾

² Massgeblich ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt.

§ 33 2. Voraussetzungen

¹ Der tageweise Vollzug ist zu gewähren, wenn

- a) persönliche, familiäre oder berufliche Gründe der gesuchstellenden Person dafür sprechen, und
- b) anzunehmen ist, die gesuchstellende Person werde das ihr entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

§ 34 3. Vollzugsmodalitäten

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den tageweisen Vollzug die Vorschriften über den Normalvollzug.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 340).

³⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 341).

² Die Vollzugsbehörde setzt die Aufteilung der Vollzugszeit fest. Die Strafe ist in der Regel in Abschnitten von mindestens zwei Tagen zu verbüssen. ¹⁾

³ Der tageweise Vollzug hat innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten zu erfolgen; sind weniger als 14 Tage zu vollziehen, beträgt der Zeitraum drei Monate. ¹⁾

§ 35 4. Anrechnung an die Vollzugsdauer

¹ 24 Stunden Inhaftierung entsprechen einem Vollzugstag.

§ 36 ¹⁾ 5. Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch, die Strafe im tageweisen Vollzug zu verbüssen, ist innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs schriftlich bei der Vollzugsbehörde einzureichen.

² Die Vollzugsbehörde entscheidet schriftlich über das Gesuch und legt die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss und die Behandlungsgebühr fest.

³ Wird das Gesuch abgelehnt, ordnet die Vollzugsbehörde die Strafverbüsung im Normalvollzug an, wenn die Voraussetzungen für die Halbgefängenschaft nicht erfüllt sind.

§ 37 6. Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹ Die Vollzugsbehörde widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs, wenn ²⁾

- a) die verurteilte Person im Zeitpunkt des Strafantritts den Vorschuss an die Vollzugskosten und die Behandlungsgebühr noch nicht bezahlt hat, oder
- b) die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug weggefallen sind, oder
- c) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt, oder
- d) die inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

² Im Falle des Widerrufs ordnet die Vollzugsbehörde die Verbüsung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an. ¹⁾

§ 38 7. Beendigung

¹ Der Vollzug ist beendet mit der vollständigen Strafverbüsung.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 341).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 341).

² Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung der verurteilten Person schriftlich mit. ¹⁾

5^{bis}.2. Halbgefangenschaft ¹⁾

§ 39 1. Anwendungsbereich

¹ Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr und Sicherheitshaft gemäss Art. 66 Abs. 2 StGB können so vollzogen werden, dass die verurteilte Person ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildung nachgeht, jedoch die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugsanstalt verbringt. ¹⁾

² Bei Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr ist die von der urteilenden Behörde ausgesprochene Strafdauer massgeblich ohne Abzug von Untersuchungshaft oder bereits erstandenen Teilstrafen. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt. ¹⁾

³ Bei Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten oder bei nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibenden Reststrafen von weniger als sechs Monaten ist die tatsächlich zu vollziehende Strafe beziehungsweise Reststrafe massgeblich. Beim gemeinsamen Vollzug mehrerer Strafen wird auf die Gesamtdauer abgestellt. ²⁾

§ 40 2. Voraussetzungen

¹ Der Vollzug in Form der Halbgefangenschaft ist anzuordnen, wenn

- a) ¹⁾ keine Flucht- oder Fortsetzungsgefahr besteht, und
- b) ¹⁾ die verurteilte Person innert der von der Vollzugsbehörde gesetzten Frist nachweist, dass sie für die Dauer der Halbgefangenschaft ihre bisherige Arbeit oder Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % fortsetzen kann.
- c) ³⁾ ...

§ 41 3. Vollzugsmodalitäten

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Vollzug der Halbgefangenschaft die Vorschriften über den Normalvollzug.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 341).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 342).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 342).

² Bei Wohlverhalten am Arbeitsplatz und in der Vollzugsanstalt kann die Vollzugsbehörde ab dem dritten Vollzugsmonat stundenweise Freizeit ausserhalb der Vollzugsanstalt gewähren. ¹⁾

³ Die Versicherung gegen Unfälle auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person.

⁴ An den Arbeitstagen ist die Verpflegung in der Regel Sache der verurteilten Person; an den Ruhetagen wird die Verpflegung in der Vollzugsanstalt abgegeben.

§ 42 4. Anrechnung an die Vollzugsdauer

¹ Die Vollzugswoche besteht aus fünf Arbeitstagen und zwei in der Vollzugsanstalt zu verbringenden Ruhetagen.

² Jede in der Vollzugsanstalt verbrachte Nacht gilt als ein Tag Freiheitsentzug.

§ 43 ²⁾ 5. Abklärung der Voraussetzungen

¹ Die verurteilte Person hat die Belege für die Fortsetzung der Arbeit oder Ausbildung innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise bei Ersatzfreiheitsstrafen spätestens bei Antritt des Vollzugs der Vollzugsbehörde einzureichen. ¹⁾

² Die Vollzugsbehörde entscheidet schriftlich über den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft und legt die Vollzugsmodalitäten sowie den zu zahlenden Vollzugskostenvorschuss fest.

³ Wird der Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft abgelehnt, ordnet die Vollzugsbehörde die Strafverbüssung im Normalvollzug an.

§ 44 6. Widerruf und Vollzug der Reststrafe

¹ Die Vollzugsbehörde widerruft den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft, wenn ³⁾

- a) ²⁾ die verurteilte Person im Zeitpunkt des Strafantritts den Vorschuss an die Vollzugskosten noch nicht bezahlt hat, oder
- b) die Voraussetzungen für den besonderen Vollzug weggefallen sind, oder
- c) die verurteilte Person die Vollzugsbedingungen, insbesondere die verfügbaren Antrittszeiten, nicht einhält oder unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln einrückt, oder
- d) inhaftierte Person sich in der Vollzugsanstalt nicht wohl verhält.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 342).

³⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 343).

² Im Falle des Widerrufs ordnet die Vollzugsbehörde die Verbüssung der Freiheitsstrafe oder der Restfreiheitsstrafe im Normalvollzug an.

§ 45 7. Beendigung

¹ Der Vollzug ist beendet

- a) ¹⁾ mit der vollständigen Verbüssung der unbedingt zu vollziehenden Strafe, oder
- b) nach Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

² Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung der verurteilten Person schriftlich mit.

5^{bis}.3. Normalvollzug ¹⁾

§ 46 1. Anwendungsbereich und Vollzugsanstalt

¹ Wenn keine besondere Vollzugsform möglich ist, verbüsst die verurteilte Person die Freiheitsstrafe im Normalvollzug.

² Der Normalvollzug findet in einer offenen Vollzugsanstalt statt, wenn die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und zum Schutz der Öffentlichkeit ausreichen. In den übrigen Fällen wird die verurteilte Person in eine geschlossene Vollzugsanstalt oder eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen. ¹⁾

³ Vorbehalten bleibt der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen in den Bezirksgefängnissen.

§ 47 2. Berichterstattung der Vollzugsanstalt

¹ Dauert der Vollzug über sechs Monate, hat die Vollzugsanstalt auf Verlangen der Vollzugsbehörde über die Eingewiesenen ausführlich Bericht zu erstatten, insbesondere im Zusammenhang mit Entlassungsgesuchen. Unabhängig von der Vollzugsdauer nimmt sie schriftlich Stellung zu anderen Begehren und Beschwerden der inhaftierten Personen.

² Die Berichterstattung erfolgt auch ohne Gesuch bei Freiheitsstrafen nach Ablauf von zwei Dritteln derselben und bei Massnahmen nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer. Bei den übrigen Massnahmen auf unbestimmte Dauer ist jährlich mindestens einmal zu berichten und zur Frage einer allfälligen Entlassung Stellung zu nehmen. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 343).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

§ 47a¹⁾ 2^{bis}. Änderung der Sanktion

¹ Stellt die Vollzugsbehörde vor oder während des Vollzugs der Freiheitsstrafe fest, dass bei der verurteilten Person die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59–61 StGB oder Verwahrung gegeben sind, lässt sie beim zuständigen Gericht Antrag auf Änderung der Sanktion stellen.

§ 48 3. Beendigung

¹ Der Normalvollzug ist beendet ²⁾

- a) mit der vollständigen Verbüssung der unbedingt zu vollziehenden Strafe, oder
- b) nach Ablauf der Probezeit bei einer bedingten Entlassung.

² Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit.

5^{bis}. 4. Arbeitsexternat und Wohnexternat ²⁾

§ 49²⁾ 1. Anwendungsbereich und Vollzugsanstalt

¹ Das Arbeitsexternat und das Wohnexternat sind die Vorstufen der Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe. Das Wohnexternat wird in der Regel in einem vom Strafvollzugskonkordat anerkannten Wohnheim oder einer ausserhalb geführten Abteilung einer Vollzugsanstalt vollzogen.

§ 50 2. Voraussetzungen

¹ Die Vollzugsbehörde kann bei Freiheitsstrafen ab 18 Monaten Dauer auf ein begründetes Gesuch hin die Versetzung in ein Arbeits- beziehungsweise Wohnexternat bewilligen, wenn ³⁾

- a) die verurteilte Person mindestens die Hälfte der Strafdauer, und bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen mindestens 10 Jahre verbüsst hat, und
- b) sie sich im Vollzug bewährt hat, und
- c) keine Fluchtgefahr sowie keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht, und

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 343).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 343).

³⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 344).

- d) ¹⁾ anzunehmen ist, dass im weiteren Vollzugsverlauf die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllt werden, und
- e) ¹⁾ die verurteilte Person eine feste Arbeits- oder Ausbildungsstelle in Aussicht hat oder die Hausarbeit und Kinderbetreuung übernimmt.

§ 51 3. Widerruf

¹ Die Vollzugsbehörde widerruft die Bewilligung der Versetzung in das Arbeits- und Wohnexternat, wenn ²⁾

- a) ¹⁾ die Voraussetzungen für das Arbeits- und Wohnexternat nicht mehr erfüllt sind, oder
- b) ¹⁾ die verurteilte Person die Anstaltsordnung grob verletzt.
- c) ³⁾ ...

² Im Falle des Widerrufs ordnet die Vollzugsbehörde die Rückversetzung in den Normalvollzug an.

³ Die Vollzugsanstalt beziehungsweise das Wohnheim meldet der Vollzugsbehörde, wenn Widerrufsgründe vorliegen. ¹⁾

§ 52 4. Beendigung

¹ Das Arbeits- und Wohnexternat endet ¹⁾

- a) in der Regel mit der bedingten Entlassung, oder
- b) ¹⁾ ausnahmsweise mit der vollständigen Verbüßung der unbedingt zu vollziehenden Strafe.

² Die Vollzugsanstalt beziehungsweise das Wohnheim teilt der Vollzugsbehörde die Entlassung und den neuen Aufenthaltsort der entlassenen Person schriftlich mit. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 344).

²⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 344).

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 344).

6. Formen des Vollzugs von Massnahmen

6.1. Ambulante Massnahmen

§ 53 1. Zuständigkeiten

¹ Der Vollzug ambulanter Massnahmen mit Strafaufschub obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. ¹⁾

² Der Vollzug ambulanter Massnahmen während des Freiheitsentzugs erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde und der Vollzugsanstalt.

³ Die Vollzugsbehörde legt gestützt auf das zu vollziehende Urteil das zu erreichende Massnahmenziel fest und holt bei der therapeutischen Fachperson die Berichte ein.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann trotz gewährtem Strafaufschub die vorübergehende stationäre Behandlung der verurteilten Person anordnen, wenn das zur Einleitung oder Fortführung der ambulanten Massnahme geboten ist. Die stationäre Behandlung darf nicht länger als zwei Monate dauern. ²⁾

⁵ Die Vollzugsbehörde kann vorsorglich bis zum Entscheid des Gerichts über die Anrechnung des mit der ambulanten Massnahme verbundenen Freiheitsentzugs an die Freiheitsstrafe den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe und die Weiterführung der ambulanten Behandlung während des Freiheitsentzugs anordnen, wenn beim Massnahmenvollzug in Freiheit Dritte gefährdet erscheinen. ²⁾

§ 54 2. Mitwirkungspflicht der verurteilten Person

¹ Wurde der verurteilten Person Strafaufschub gewährt, bestimmt die Vollzugsbehörde die geeignete therapeutische Fachperson. Die verurteilte Person hat bei der Bestimmung der Fachperson mitzuwirken, namentlich indem sie der Vollzugsbehörde entsprechende Vorschläge unterbreitet.

² Die verurteilte Person hat während des Vollzugs erreichbar zu sein. Sie teilt der Vollzugsbehörde Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes unaufgefordert und ohne Verzug mit.

³ Wird die ambulante Massnahme während des Freiheitsentzugs vollzogen, ist in der Regel das bestehende Angebot der Vollzugsanstalt zu nutzen. Ausnahmen können durch die Vollzugsbehörde in Absprache mit der Vollzugsanstalt bewilligt werden.

⁴ Die verurteilte Person hat die therapeutische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber der Vollzugsbehörde zu entbinden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 363).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 345).

§ 55¹⁾ 3. Aufhebung

¹ Der Vollzugsbehörde obliegt die jährliche Prüfung der Fortsetzung oder Aufhebung der ambulanten Massnahme. Sie hebt den Vollzug der Massnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch auf.

6.2. Stationäre Massnahmen**§ 56** 1. Zuständigkeiten und Vollzugsanstalt

¹ Der Vollzug stationärer Massnahmen obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres.²⁾

² Die stationären Massnahmen werden in geeigneten Vollzugsanstalten vollzogen.¹⁾

§ 57 2. Mitwirkungspflicht der verurteilten Person

¹ Die verurteilte Person hat beim Massnahmenvollzug mitzuwirken und die therapeutische Fachperson von der Schweigepflicht gegenüber der Vollzugsbehörde zu entbinden.

§ 58¹⁾ 3. Aufhebung und Entlassung

¹ Der Vollzugsbehörde obliegt die jährliche Prüfung der Fortsetzung oder Aufhebung der Massnahme. Auf die Einholung eines Gutachtens gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB kann verzichtet werden, wenn die verurteilte Person sich einer therapeutischen Behandlung verweigert. Die Vollzugsbehörde hebt den Vollzug der Massnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch auf und lässt beim zuständigen Gericht gegebenenfalls die Anordnung einer Verwahrung beantragen.

² Die Vollzugsbehörde entlässt die verurteilte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch bedingt aus dem Massnahmenvollzug. In den vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen lässt die Vollzugsbehörde beim zuständigen Gericht die Verlängerung der Probezeit beantragen.

³ Die Vollzugsbehörde lässt beim zuständigen Gericht die Rückversetzung in den Massnahmenvollzug beantragen, wenn aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person ein schwerwiegender Rückfall ernsthaft zu erwarten ist.

⁴ Die Vollzugsbehörde entlässt die bedingt entlassene Person endgültig aus der Massnahme, wenn sie sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 345).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

6.3. Verwahrung¹⁾

§ 58a¹⁾ 1. Zuständigkeiten und Vollzugsanstalten

¹ Der Vollzug der Verwahrung obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres.

² Die Verwahrung wird gemäss den Bestimmungen über den Normalvollzug in einer geschlossenen Vollzugsanstalt vollzogen.

§ 58b¹⁾ 2. Aufhebung und Entlassung

¹ Die Vollzugsbehörde prüft, ob die verurteilte Person schon aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe bedingt entlassen werden kann und lässt beim Gericht einen entsprechenden Antrag stellen.

² Die Vollzugsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben sind und lässt beim Gericht einen entsprechenden Antrag stellen.

³ Der Vollzugsbehörde obliegt die jährliche Prüfung der Fortsetzung oder Aufhebung der Verwahrung. Auf die Einholung eines Gutachtens gemäss Art. 64b Abs. 2 StGB kann verzichtet werden, wenn die verurteilte Person sich einer therapeutischen Behandlung verweigert. Die Vollzugsbehörde entlässt die verurteilte Person bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Strafgesetzbuch bedingt aus der Verwahrung. In den vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen lässt sie beim Gericht die Verlängerung der Probezeit beantragen.

⁴ Stellt die Vollzugsbehörde fest, dass bei der verurteilten Person die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59–61 StGB gegeben sind, lässt sie beim Gericht einen Antrag auf Änderung der Sanktion stellen.

⁵ Die Vollzugsbehörde lässt beim Gericht die Rückversetzung in den Verwahrungsvollzug beantragen, wenn aufgrund des Verhaltens der bedingt entlassenen Person ein schwerwiegender Rückfall ernsthaft zu erwarten ist.

⁶ Die Vollzugsbehörde entlässt die bedingt entlassene Person endgültig aus der Verwahrung, wenn sie sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat.

7. Gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen

§ 59²⁾ ...

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 346).

²⁾ Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

§ 60¹⁾ ...

§ 61 3. Vollzugslockerungen

¹ Gefangenen können Vollzugslockerungen nur bewilligt werden, wenn

- a) sie nicht oder nicht mehr als gemeingefährlich beurteilt werden, oder
- b) der Schutz der öffentlichen Sicherheit oder besonders gefährdeter Dritter durch wirksame begleitende Massnahmen ausreichend sichergestellt werden kann.

8. Allgemeine Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in kantonalen Vollzugsanstalten

§ 62 1. Besondere Vollzugsregeln, Anstaltsreglemente

¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und besonderer Weisungen der Vollzugsbehörde richtet sich die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs nach den Organisationserlassen und Hausordnungen (Anstaltsreglemente) der betreffenden Vollzugsanstalten.

² Die Hausordnungen der kantonalen Vollzugsanstalten bedürfen der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres oder durch eine besondere Aufsichtskommission. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Departemente bei Massnahmenvollzugsanstalten.²⁾

³ Bei kranken, gebrechlichen und betagten Personen sowie bei Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern kann zugunsten der Gefangenen von den Regeln des Vollzugs von Strafen und Massnahmen abgewichen werden.³⁾

§ 63 2. Grundsätze

¹ Beim Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen sind die geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnisse der Gefangenen zu berücksichtigen.⁴⁾

² Das Vollzugspersonal und die Gefangenen begegnen einander mit Anstand und Respekt.

¹⁾ Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 364).

³⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 347).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 347).

³ Die Gefangenen haben die Vorschriften der Anstaltsreglemente zu beachten und den Anweisungen des Vollzugspersonals Folge zu leisten. Private oder rechtsgeschäftliche Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Vollzugspersonal sind verboten.

§ 64 3. Eintritt

¹ Die Aufnahme in eine Vollzugsanstalt erfolgt gestützt auf einen schriftlichen Auftrag der Vollzugsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Verfahrensleitung zur Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs. Mündliche Aufträge sind umgehend schriftlich zu bestätigen. ¹⁾

^{1bis} Einweisungen im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs erfolgen in der Regel in eine geschlossene Vollzugseinrichtung. Nach Eintritt in die Vollzugseinrichtung kann die Verfahrensleitung die Vollzugskompetenz an die Vollzugsbehörde delegieren. Einweisungen zum vorzeitigen Massnahmenvollzug bedürfen der Zustimmung der Vollzugsbehörde. ²⁾

² Die nicht polizeilich zugeführten Eintretenden haben sich mit einem amtlichen Ausweispapier mit Lichtbild über ihre Identität auszuweisen. Über alle Neueintritte sind ein Protokoll mit Signalement sowie ein Verzeichnis über die abgenommenen und abgegebenen Effekten zu erstellen. ³⁾

³ Das Vollzugspersonal klärt die Eintretenden über ihre Rechte und Pflichten auf und gibt ihnen auf Wunsch ein Exemplar der Hausordnung ab.

⁴ Die Vollzugsanstalt trifft die im Interesse der Gefangenen erforderlichen fürsorglichen Vorkehrungen.

§ 65 4. Vollzugsplanung

¹ Dauert der Vollzug voraussichtlich mehr als sechs Monate, bespricht die Vollzugsanstalt mit den Gefangenen den geplanten Vollzugsverlauf. Dabei berücksichtigt sie schriftliche Vorgaben der Vollzugsbehörde. ⁴⁾

² Die Vollzugsplanung umfasst insbesondere:

- a) den Arbeitseinsatz und die Ausbildung;
- b) die Abklärung der finanziellen Verhältnisse und der Möglichkeiten einer Schuldensanierung und Wiedergutmachung;
- c) den Ablauf der vollzugsbegleitenden Massnahmen;
- d) den Zeitplan für allfällige mit der Vollzugsbehörde abgesprochene Vollzugslockerungen.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Eingefügt am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AGS 2007 S. 63).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 347).

³ Die Vollzugsanstalt überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans und passt diesen bei Bedarf an. Sie teilt der Vollzugsbehörde die wesentlichen Elemente der Vollzugsplanung mit und meldet, wenn diese nicht eingehalten oder angepasst wurden.

§ 66 5. Arbeit und Ausbildung

¹ Die Gefangenen im Normalvollzug sind zur Arbeit oder Ausbildung verpflichtet, wenn die Vollzugsanstalt über ein entsprechendes Angebot verfügt. Der Arbeitseinsatz kann nur ausserhalb der Vollzugsanstalt geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für das Arbeitsexternat erfüllt sind. ¹⁾

² Für die geleistete Arbeit beziehungsweise für an deren Stelle besuchte Ausbeziehungsweise Weiterbildung erhalten die Gefangenen ein angemessenes Entgelt beziehungsweise eine angemessene Vergütung. Die Vollzugsanstalt bestimmt die Höhe des Entgelts oder der Vergütung anhand der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung der Richtlinien des Strafvollzugskonkordats über das Arbeitsentgelt. Sie legt die Art der Auszahlung oder Gutschrift fest. ²⁾

³ Die Vollzugsanstalt kann Vorschriften über die Verwendung des Entgelts oder der Vergütung erlassen. Insbesondere kann sie vorsehen, dass das Entgelt oder die Vergütung angemessen herangezogen werden kann ³⁾

- a) zur Deckung der grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden;
- b) zur Deckung der Ausschaffungskosten;
- c) zur Bezahlung der gerichtlich festgesetzten Wiedergutmachungsansprüche der Geschädigten und der gestützt darauf entstandenen Regressansprüche Dritter;
- d) zur Bezahlung der Verfahrenskosten in von Gefangenen verursachten Beschwerdeverfahren.

§ 67 6. Gesundheit und Betreuung

¹ Die Gefangenen erhalten während des Vollzugs eine ausreichende medizinische Grundversorgung, die in der Regel durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt gewährleistet wird. Bei einer Einweisung in ein Spital muss die öffentliche Sicherheit gewahrt bleiben. ¹⁾

² Die Gefangenen erhalten dreimal täglich eine Mahlzeit. Diätkost und zusätzliche Verpflegung werden nur auf Anordnung einer ärztlichen Fachperson abgegeben.

³ Die Gefangenen haben Anspruch auf einen täglichen Spaziergang sowie das Recht und die Pflicht zur angemessenen Körperpflege.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 347).

³⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 347).

⁴ Die Gefangenen werden vom Kanton in genügendem Umfang gegen die Folgen von Unfällen und Invalidität versichert, soweit sie nicht bereits über eine ausreichende Versicherung verfügen.

§ 68 7. Kontakt zur Aussenwelt a) Post- und Fernmeldeverkehr

¹ Der Post- und Fernmeldeverkehr der Gefangenen wird kontrolliert. Der Verkehr mit Behörden sowie bevollmächtigten oder amtlich als Rechtsvertretung ernannten Anwälten und Anwältinnen wird inhaltlich nicht überwacht. Der Verkehr mit den Aufsichtsbehörden wird nicht kontrolliert. ¹⁾

² Die Vollzugsanstalt kann aus Sicherheitsgründen den Umfang der täglichen Post und den Adressatenkreis beschränken. Sie regelt den Fernmeldeverkehr.

§ 69 b) Besuche

¹ Die Gefangenen dürfen mit Bewilligung der Anstaltsleitung Besuche von Verwandten und nahen Bezugspersonen empfangen. Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist zudem die Bewilligung der Verfahrensleitung einzuholen. ²⁾

² Die Hausordnung bestimmt die Besuchsmodalitäten und kann insbesondere Einschränkungen bezüglich der Häufigkeit, der Dauer der Besuche und der Anzahl der Besuchenden vorsehen.

³ Die Besuche von Amtspersonen, bevollmächtigten Anwälten und Anwältinnen, diplomatischen Vertretungen sowie in der Seelsorge und Sozialarbeit tätigen Personen unterliegen nur den durch die Anstaltssicherheit bedingten Einschränkungen.

§ 70 c) Urlaub

¹ Die Vollzugsbehörde oder, wenn sie die Zuständigkeit delegiert hat, die Vollzugsanstalt können den Gefangenen auf ein rechtzeitiges begründetes Gesuch hin Ausgang, Sach- und Beziehungsurlaub bewilligen. Sie berücksichtigen dabei die Konkordatsrichtlinien über die Urlaubsgewährung. ²⁾

² Das Urlaubsgesuch wird abgelehnt, wenn Fluchtgefahr besteht oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

§ 71 d) Sonderregelungen

¹ Die Vollzugsanstalten können für einzelne Abteilungen mit höheren Sicherheitsbedürfnissen einschränkendere Vorschriften erlassen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 348).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

§ 72 8. Suchtmittel, Medikamente

¹ Der Besitz und der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln ist während des Vollzugs und Urlaubs verboten.

² Der Besitz und die Einnahme von rezeptpflichtigen Medikamenten ist während des Vollzugs und Urlaubs verboten, sofern diese nicht anstaltsärztlich verschrieben wurden.

³ Die Vollzugsanstalt kann jederzeit die Durchführung von Tests zur Feststellung des Konsums verbotener Suchtmittel und Medikamente anordnen.

⁴ Verbotene Suchtmittel und Medikamente werden eingezogen und vernichtet.

§ 72a ¹⁾ 9. Kontrollen und Untersuchungen

¹ Die persönlichen Effekten und die Unterkunft der Gefangenen können zum Schutz der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugseinrichtung jederzeit durchsucht werden.

² Besteht der Verdacht, dass Gefangene unerlaubte Gegenstände auf sich oder im Körper tragen, kann eine Leibesvisitation durchgeführt werden. Diese ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen. Ist eine Entkleidung erforderlich, so ist die Leibesvisitation in Abwesenheit anderer Gefangener durchzuführen. Untersuchungen im Körperinnern dürfen nur von einer medizinischen Fachperson vorgenommen werden.

§ 73 10. Disziplinarwesen

a) Anwendung ²⁾

¹ Disziplinarische Sanktionen werden zur Ahndung von schuldhaften Verstössen gegen die Anstaltsordnung oder gegen den Vollzugsplan verhängt, wenn die ordentlichen Mittel der Erziehung, Führung und Beeinflussung keinen Erfolg versprechen. Die strafrechtliche Verfolgung des Fehlverhaltens bleibt vorbehalten. ²⁾

² Als Disziplinartatbestände gelten insbesondere:

- a) Gewalt, Drohung oder Beschimpfung gegen Vollzugspersonal, Mitgefangene oder andere Personen;
- b) Flucht und Fluchtversuch;
- c) Schmuggel und Besitz verbotener Gegenstände;
- d) Alkohol- und Drogentatbestände, die Verweigerung der Blut- und Urinproben ist einem Verstoß gleichgesetzt;
- e) Beschädigung und Aneignung von Anstaltseigentum;
- f) Ungehorsam gegen Anordnungen des Vollzugspersonals.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 348).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 348).

§ 74 b) Sanktionen

¹ Disziplinarische Sanktionen sind:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b) ¹⁾ Entzug, Verweigerung oder Einschränkung von Vergünstigungen, insbesondere durch Beschränkung der Freizeit und der Aussenkontakte sowie durch den Entzug von Radio und Fernsehen für eine bestimmte Zeit;
- c) ²⁾ Beschränkung der Verfügung über das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsvergütung;
- c) ^{bis 3)} Busse;
- d) Einschliessung auf der Wohnzelle;
- e) bedingter oder unbedingter Arrest.

² Gefangene können mit Arreststrafen von höchstens 20 Tagen, Insassen des Jugendheims Aarburg und anderer anerkannter Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs mit Arreststrafen von höchstens 7 Tagen bestraft werden. Aus Sicherheitsgründen oder bei Verdunklungsgefahr kann bereits vor Erlass der Disziplinarverfügung Sicherheitshaft von höchstens 24 Stunden angeordnet werden. ¹⁾

³ Mit der Verhängung einer Arreststrafe können auch der Entzug, die Verweigerung oder die Einschränkung von Vergünstigungen für eine bestimmte Zeit sowie die Verfügungsbeschränkung über das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsvergütung verbunden werden. ²⁾

⁴ Bei der Bemessung der Schwere der disziplinarischen Sanktion ist die Schwere des Verstosses, das Verschulden sowie das bisherige Verhalten des oder der Gefangenen zu berücksichtigen. ³⁾

§ 75 c) Zuständigkeiten

¹ Die Disziplinalgewalt gegenüber Gefangenen in den Bezirksgefängnissen obliegt dem Amt für Justizvollzug. ¹⁾

² Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und Insassen des Jugendheims Aarburg sowie anderer anerkannter Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs unterliegen der Disziplinalgewalt der Direktorin oder des Direktors. Sie oder er kann die Disziplinalgewalt an Mitarbeitende delegieren. Von der Delegation ausgenommen ist die Arreststrafe. ¹⁾

³ Insassen anderer Vollzugsanstalten unterliegen der Disziplinalgewalt der jeweiligen Anstaltsleitung.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 348).

³⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 348).

⁴ Die Disziplinierenden informieren die Vollzugsbehörde über verhängte Arreststrafen.

§ 76 d) Verfahren und Rechtsmittel

¹ Vor der Anordnung einer Disziplinierung ist die betroffene Person anzuhören.

² Disziplinarverfügungen können innert drei Tagen seit deren Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres oder, wenn sie von der Direktorin oder dem Direktor einer anderen anerkannten Einrichtung des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs erlassen werden, beim Departement Bildung, Kultur und Sport angefochten werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Vollzugspersonal übergeben wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ¹⁾

³ Beschwerdeentscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. ²⁾

§ 77 11. Austritt

¹ Gefangene sind am letzten Tag der Strafe zu entlassen.

² Strafunterbruch, bedingte Entlassung und Entlassung aus Massnahmen auf unbestimmte Dauer dürfen nur gestützt auf eine Verfügung der Vollzugsbehörde erfolgen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Verfahrensleitung beim vorzeitigen Vollzug. ¹⁾

³ Die Vollzugsanstalt teilt der Vollzugsbehörde jeden Austritt sowie in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen den neuen Aufenthaltsort der ausgetretenen Person schriftlich mit.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 5. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 453).

9. Bewährungshilfe und durchgehende soziale Betreuung ¹⁾

9.1. Bewährungshilfe ¹⁾

§ 78 ¹⁾ 1. Geltungsbereich

¹ Die Bewährungshilfe erstreckt sich auf alle Personen, die ihr durch die Gerichte, die Jugendanwaltschaft, die Strafvollzugsbehörden oder die Begnadigungsbehörde unterstellt werden.

§ 79 ¹⁾ 2. Dauer

¹ Die Bewährungshilfe dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der von der unterstellenden Behörde festgesetzten Frist. Fehlt eine entsprechende Anordnung, endet sie mit der Probezeit.

§ 80 ¹⁾ 3. Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug der Bewährungshilfe ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

² Der Regierungsrat kann den Vollzug der Bewährungshilfe an Private übertragen. Voraussetzung hierzu bildet der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und den Privaten.

³ Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres obliegt die Aufsicht über Private, denen der Vollzug der Bewährungshilfe übertragen ist; es erlässt die nach dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.

§ 81 ¹⁾ 4. Informationsaustausch

¹ Die unterstellende Behörde leitet den zuständigen Organen der Bewährungshilfe rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen weiter.

² Durch ein geeignetes Berichtswesen ist zu gewährleisten, dass die Organe der Bewährungshilfe die unterstellende Behörde hinreichend über den Verlauf der Bewährungshilfe orientieren.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 349).

§ 82¹⁾ 5. Missachtung der Bewährungshilfe und Weisungen

¹ Entzieht sich die betroffene Person der Bewährungshilfe oder handelt sie einer ihr erteilten Weisung zuwider, ordnet das Departement Volkswirtschaft und Inneres eine polizeiliche Aufenthaltsnachforschung an oder spricht eine förmliche Mahnung aus. Art. 95 Abs. 4 und 5 StGB bleiben vorbehalten.

² Privaten, welchen der Vollzug der Bewährungshilfe delegiert ist, steht ein entsprechendes Antragsrecht zu.

§ 83 6. Amtsgeheimnis, Aktenvernichtung

¹ Sämtliche in der Bewährungshilfe tätigen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses berechtigt, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person oder der Leitung des Amtes für Justizvollzug vorliegt.²⁾

² Die unterstellenden Behörden legen fest, wie lange die Personendaten zu archivieren beziehungsweise wann sie zu vernichten sind.

§ 84¹⁾ 7. Pflichten

¹ Die Betroffenen sind verpflichtet, den ihnen im Urteil oder in einer Verfügung auferlegten Weisungen sowie den Absprachen mit den zuständigen Organen der Bewährungshilfe gewissenhaft nachzukommen und sich um ein geordnetes, deliktfreies Leben zu bemühen.

² Der Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz sind den Organen der Bewährungshilfe unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

§ 85¹⁾ 8. Entschädigung

¹ Art und Höhe der kantonalen Entschädigung an Private, denen der Vollzug der Bewährungshilfe delegiert ist, richtet sich nach der entsprechenden Leistungsvereinbarung.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 350).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

9.2. Durchgehende soziale Betreuung

§ 86 1. Gegenstand

¹ Die durchgehende soziale Betreuung der inhaftierten Person und deren Angehörigen mildert die Folgen des Freiheitsentzugs. Sie erleichtert die Wiedereingliederung insbesondere durch die planmässige Vorbereitung der Entlassung sowie durch die Unterstützung bei der Regelung der finanziellen Verhältnisse und bei Behördengängen.

§ 87 2. Zuständigkeiten

¹ Die Betreuung kann auf Antrag der inhaftierten Person durch die Verfahrensleitung, die Vollzugsbehörde oder die Vollzugsanstalt angeordnet werden. ¹⁾

² Die durchgehende soziale Betreuung wird sichergestellt durch die Seelsorge, das Vollzugspersonal und die Sozialdienste der Vollzugsanstalten sowie durch Private, die durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres bezeichnet werden. ²⁾

10. Geldstrafen, Bussen und andere Massnahmen ³⁾

§ 88 1. Geldstrafen, Bussen und Gerichtskosten ³⁾

¹ Die Gerichtskassen vollziehen die Geldstrafen und Bussen und besorgen den Einzug der Gerichtskosten. Hierfür teilen ihnen die Gerichte die rechtskräftigen Urteile mit. ³⁾

² Die durch die Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlen ausgefallenen Geldstrafen, Bussen und Kosten werden durch deren Amtskassen oder, nach Überweisung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen, durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres eingezogen. Hierfür sind die rechtskräftigen Strafbefehle weiterzuleiten. ¹⁾

³ Die durch die Gemeinderäte ausgefallenen Bussen und Kosten werden durch die Gemeindekassen eingezogen.

¹⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 365).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 350).

§ 89¹⁾ 2. Andere Massnahmen
a) Berufsverbot

¹ Die Staatsanwaltschaft oder die strafrichterliche Behörde meldet ein ausgesprochenes Berufsverbot (Art. 67 f. StGB) der Vollzugsbehörde mittels Zustellung des rechtskräftigen Strafbefehls oder Urteils.²⁾

² Die Vollzugsbehörde sorgt für die Überwachung der Einhaltung des Berufsverbots. Sie kann hierfür Auskünfte bei der Wohngemeinde der verurteilten Person einholen. Die verurteilte Person hat der Vollzugsbehörde den Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsplatz unaufgefordert und ohne Verzug zu melden.

§ 90¹⁾ b) Fahrverbot

¹ Hat die Staatsanwaltschaft oder die strafrichterliche Behörde ein Fahrverbot (Art. 67b StGB) angeordnet, teilt sie den Strafbefehl oder das Urteil dem zuständigen Strassenverkehrsamt nach Rechtskraft mit.²⁾

² Das Strassenverkehrsamt bestimmt das Datum, ab welchem das Fahrverbot gilt, zieht den Führerausweis ein und bewahrt ihn bis zum Ablauf der Sanktion auf. Es trägt das Fahrverbot in das Fahrberechtigungsregister ein.

§ 91³⁾ ...

11. Strafregister

§ 92⁴⁾ 1. Eintragende Behörden

¹ Die Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Gerichte und das Amt für Justizvollzug) sowie die Koordinationsstelle tragen Verurteilungen und nachträgliche Entscheide direkt (online) ins automatische Strafregister (Register) beim Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein.²⁾

§ 93 2. Koordinationsstelle

¹ Die Staatsanwaltschaft führt die kantonale Koordinationsstelle.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 351).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Aufgehoben durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 351).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

§ 94 3. Bezug von Strafregisterauszügen

¹ Die Behörden gemäss § 92 können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beim Bundesamt oder bei der kantonalen Koordinationsstelle einen Auszug aus dem Register einholen, soweit sie nicht direkt am Register angeschlossen sind.

² Dieses Bezugsrecht steht überdies den Bezirksämtern und Gerichten für die Belange der Vormundschaft und der fürsorgerischen Freiheitsentziehung sowie dem Gemeinderat beziehungsweise der Vormundschaftskommission in Vormundschaftsbelangen zu.

§ 95 4. Löschung von Urteilen

¹ Über Gesuche um Löschung von Urteilen ausländischer Gerichte, welche Personen mit aargauischem Heimatort betreffen, entscheidet das Gericht des Heimatorts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Koordinationsstelle für die Löschung bedingt vollziehbarer Strafen bei Bewährung innerhalb der Probezeit.

² ... ¹⁾

12. Kosten

§ 96 1. Gebühren

¹ Für die Behandlung eines Gesuchs um Gewährung des tageweisen Vollzugs und deren Widerruf werden nach Aufwand Gebühren von Fr. 50.– bis Fr. 250.– erhoben. ²⁾

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Gebühr bis auf Fr. 20.– reduziert werden.

³ Wird das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos, so kann die Gebühr, wenn die Umstände es rechtfertigen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 97 2. Vollzugskosten

¹ Das Kostgeld für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und für den Vollzug ausserkantonalen Urteile in den Bezirksgefängnissen richtet sich nach den Beschlüssen des Strafvollzugskonkordats. ³⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 351).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 351).

³⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

² Der Tagessatz für den Vollzug der von aargauischen Behörden angeordneten Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der aargauischen Urteile in den Bezirksgefängnissen beträgt Fr. 80.–. Mit dem Tagessatz sind insbesondere abgegolten:

- a) die Verpflegung;
- b) die medizinische Grundversorgung für Krankheiten und Unfälle während des Vollzugs, inklusive zahnärztlicher Schmerzbehandlungen;
- c) die ordentliche Betreuung durch das Vollzugspersonal, die Seelsorge und Sozialdienste;
- d) die Kleidung bei Bedarf und Bedürftigkeit.

³ Die über die medizinische Grundversorgung hinausgehenden Kosten, insbesondere die Heilungskosten für Selbstschädigungen und im Zeitpunkt des Vollzugsantritts vorbestandene Leiden sowie die Kosten für Spitalaufenthalte und für Zahnbehandlungen, sind grundsätzlich von der inhaftierten Person beziehungsweise vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen.

⁴ Die Kosten des stationären Massnahmenvollzugs richten sich nach den Tagessätzen der Vollzugsanstalten. Die Kosten ambulanter Massnahmen bestimmen sich nach den für die therapeutischen Fachpersonen massgebenden Tarifen.

§ 98 3. Kostenverlegungsverfahren

a) Grundsatz

¹ Die Kosten des Strafvollzugs und der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB trägt vorbehaltlich der Fälle gemäss § 100 der Kanton. ¹⁾

² Die Vollzugsbehörde verlegt die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs auf die verurteilte Person beziehungsweise die Kosten für Schutzmassnahmen auf die Eltern verurteilter Jugendlicher. ²⁾

³ Bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse zur Festlegung der von den Verurteilten oder deren Eltern zu tragenden Kostenanteile haben die Verurteilten, deren Eltern und die Wohngemeinden mitzuwirken.

⁴ Der Kantonale Sozialdienst unterstützt das Departement Volkswirtschaft und Inneres bei der Ermittlung der finanziellen Verhältnisse. ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 351).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 21. der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 366).

§ 99 b) Gemeinnützige Arbeit und besondere Vollzugsformen ¹⁾

¹ Die verurteilte Person trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, namentlich die Auslagen für Arbeitskleidung, Arbeitsweg und Verpflegung.

² An die Kosten des tageweisen Vollzugs oder des Vollzugs in der Form der Halbgefangenschaft hat die verurteilte Person einen pauschalen Kostenanteil von Fr. 30.– für jeden Vollzugstag zu leisten. Im Falle von kostenpflichtigen Jugendlichen kann der pauschale Kostenanteil auf Fr. 10.– für jeden Vollzugstag reduziert werden. ¹⁾

³ Die festgelegte Kostenpauschale und die Behandlungsgebühr sind vor Strafantritt zu bezahlen.

§ 100 ¹⁾ c) Normalvollzug und Verwahrung

¹ Kommt eine Kostenbeteiligung gemäss Art. 380 Abs. 2 lit. b oder c StGB in Betracht, prüft die Vollzugsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verurteilten. Als Grundlage hierfür dienen die von den urteilenden Behörden zusammen mit dem Vollzugauftrag sowie die von der Vollzugsanstalt und den Organen der Bewährungshilfe bei der Entlassung übermittelten Unterlagen. ²⁾

§ 101 d) Behandlungs- und Schutzmassnahmen ¹⁾

¹ Die Kosten einer ambulanten Massnahme oder einer Weisung trägt in der Regel die verurteilte Person. Auf begründetes Gesuch hin kann die Vollzugsbehörde eine gänzliche oder teilweise Übernahme der Vollzugskosten durch den Staat anordnen. ²⁾

² ... ³⁾

13. Rechtsmittel

§ 102 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen und Leitungen der Vollzugsanstalten betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug kann Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres erhoben werden. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 351).

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ Aufgehoben am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

² Gegen Verfügungen und erstinstanzliche Entscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres kann, sofern sie nicht die Kostentragung oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug betreffen, Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. ¹⁾

³ Verfügungen und Entscheide betreffend Kosten des Vollzugs oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie Rechtsmittelentscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. ¹⁾

⁴ Der Rechtsschutz im Disziplinarwesen richtet sich nach den Vorschriften des § 76.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁶ Folgende Entscheide der Vollzugsbehörde sind endgültig: ²⁾

- a) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Geldstrafe (Art. 36 Abs. 1 StGB);
- b) Abbruch des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit bei Nichtleistung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 39 Abs. 1 StGB);
- c) Verweigerung der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug nach Ablauf der Regelhöchstdauer (Art. 59 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 4 StGB);
- d) Verweigerung der endgültigen Entlassung aus dem Massnahmenvollzug nach Ablauf der Probezeit (Art. 62 Abs. 4 StGB);
- e) Verweigerung der Entlassung aus dem ambulanten Massnahmenvollzug nach Ablauf der Regelhöchstdauer (Art. 63 Abs. 4 StGB);
- f) Verweigerung der endgültigen Entlassung aus der Verwahrung nach Ablauf der Probezeit (Art. 64a Abs. 2 StGB);
- g) Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Busse (Art. 106 Abs. 5 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 StGB).

14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 103 Übergangsbestimmungen

¹ Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Vollzugsverfahren werden bezüglich der hängigen Beschwerden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 5. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 453).

²⁾ Eingefügt durch Ziff. I./1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 352).

² Für vor Inkrafttreten der Verwaltungsänderung vom 22. November 2006 ausgesprochene Freiheitsstrafen kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres unter den altrechtlichen Voraussetzungen den Vollzug in der Form der gemeinnützigen Arbeit bewilligen. ¹⁾

³ Diejenigen Strafvollzugsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden von den nach altem Recht zuständigen Behörden bis am 31. Dezember 2012 weitergeführt. Die am 1. Januar 2013 noch hängigen Verfahren werden von der nach neuem Recht zuständigen Behörde weitergeführt. ²⁾

§ 104 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung über die Eintragung und die Bearbeitung der Strafregisterdaten vom 17. November 1999 ³⁾;
- b) Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsordnung) vom 23. Januar 1964 ⁴⁾;
- c) Verordnung über den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen vom 23. November 1981 ⁵⁾;
- d) Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung besonderer Vollzugsformen bei kurzen Freiheitsstrafen vom 16. Mai 2001 ⁶⁾;
- e) Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 20. Dezember 1995 ⁷⁾;
- f) Verordnung über die Schutzaufsicht vom 11. August 1999 ⁸⁾;
- g) Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 7. Juli 1961 ⁹⁾.

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I/1. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 352).

²⁾ Eingefügt am 23. Juni 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (AGS 2010/5-12)

³⁾ AGS 1999 S. 377; 2000 S. 55

⁴⁾ AGS Bd. 6 S. 6; 1999 S. 187; 2002 S. 408

⁵⁾ AGS Bd. 10 S. 506; Bd. 11 S. 437; Bd. 12 S. 58; Bd. 13 S. 271; 1996 S. 378; 1998 S. 227

⁶⁾ AGS 2001 S. 137

⁷⁾ AGS 1996 S. 47; 1998 S. 229

⁸⁾ AGS 1999 S. 185

⁹⁾ AGS Bd. 5 S.188; Bd. 6 S. 302; Bd. 7 S. 449; Bd. 8 S. 322; Bd. 9 S. 103; Bd. 10 S. 265, 503; Bd. 13 S. 325; 1996 S. 379

§ 105 Inkrafttreten und Publikation

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Kosten (Abschnitt 12) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

³ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, 9. Juli 2003

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
PFIRTER

